



ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

GZ 13/01/89/3596

Zl. 325/89

SCHNITZGESETZENTWURF	
Zl.	70 GE 0 89
Datum:	20. NOV. 1989
Vorfall:	24. Nov. 1989 <i>Just</i>

An das *L. Poutner*

Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8

Postfach 2

1015 Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Bestimmungen auf dem Gebiet des Strukturverbesserungsgesetzes und der steuerlichen Behandlung von Umgründungen, das Gebührengesetz 1957 und die Bundesabgabenordnung geändert werden

Zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Bestimmungen auf dem Gebiet des Strukturverbesserungsgesetzes und der steuerlichen Behandlung von Umgründungen, das Gebührengesetz 1957 und die Bundesabgabenordnung geändert werden, erstattet der Österreichische Rechtsanwaltskammertag folgende

Stellungnahme:

1.

Die Verlängerung der Geltung des Strukturverbesserungsgesetzes in seinen Artikeln I, II, III und IV um weitere zwei Jahre wird begrüßt; gleiches gilt für die geplante Neuordnung, die allerdings so rechtzeitig erfolgen sollte, daß nicht nur ausreichend Zeit für eine gründliche Diskussion bleibt, sondern auch die erforderlichen Vorbereitungen des Steuerpflichtigen selbst in geordneter Form vorgenommen werden können. Berücksichtigt man diese Notwendigkeiten, scheint die noch zur Verfügung stehende Zeit äußerst knapp bemessen.

2.

Der Änderung der derzeitigen Rechtslage, wonach Gewinne und Verluste, die sich bei Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz aus dem Differenzbetrag zwischen dem Buchwert der Anteile des untergehenden Unternehmens und dem Buchwert der Wirtschaftsgüter dieses Unternehmens ergeben, steuerwirksam sind, was zur Folge hat, daß Umwandlungsverluste steuermindernd bzw. vorgetragen und so steuermindernd eingesetzt werden können, wird vor allem wegen der geplanten Rückwirkung auf den Anmeldezeitpunkt entschieden entgegengetreten. Zum einen ist nicht einzusehen, daß eine gesetzlich zulässige und sinnvolle strukturverbessernde Maßnahme beseitigt werden soll, zum anderen ist es im höchsten Maße befremdlich, daß die Änderung rückwirkend stattfinden soll, wobei verschärfend wirkt, daß auf den Zeitpunkt der Anmeldung zum Handelsregister abgestellt wird und nicht auf den Zeitpunkt der Beschlußfassung. Diese Vorgangsweise hat zur Folge, daß durch eine rückwirkende Änderung der Gesetzeslage das mit getroffenen und nicht mehr rückgängig zu machenden Beschlüssen verbundene wirtschaftliche Ergebnis entscheidend nachteilig verändert wird.

Es mag durchaus sein, daß die Zunahme von Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz und der damit verbundene, allerdings legale Einnahmefall des Staates den Fiskalisten störten und ihn, wie schon so oft, veranlaßt, einer gesetzlich zulässigen Vorgangsweise "einen Riegel vorzuschieben", dies rechtfertigt aber noch nicht die mit dem vorliegenden Gesetz beabsichtigte "überfallsartige" Aktion. Der Grundsatz der Rechtssicherheit gebietet es, daß der Abgabepflichtige die Folge getroffener Maßnahmen kalkulieren kann. Dieser Grundsatz erfordert es umso mehr, daß das Ergebnis von bereits auf der Grundlage bestehender Gesetze getroffenen Maßnahmen nicht nachträglich rückwirkend nachteilig verändert wird. Es wird daher entschieden gefordert, von der geplanten Rückwirkung insgesamt Abstand zu nehmen. Sollte sich der Gesetzgeber dieser gebotenen und begründeten Auffassung nicht anschließen, dann wäre zumindest statt auf den Zeitpunkt der Anmeldung zum Handelsregister auf die entsprechenden Umwandlungsbeschlüsse abzustellen. Dazu sei bemerkt, daß wegen der erforderlichen notariellen Beurkundung eine "zeitliche Korrektur" nicht möglich ist.

-3-

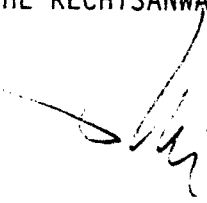
Jedenfalls zeigt die beabsichtigte Maßnahme ein weiteres Mal, daß im Bereich des Abgabenrechtes sonst selbstverständliche Grundsätze nicht beachtet werden. Vor allem der Österreichische Rechtsanwaltskammertag ist berufen, einer solchen bedenklichen Vorgangsweise mit aller Entschiedenheit entgegenzutreten.

3.

Den geplanten Änderungen im Gebührengesetz und in der Bundesabgabenordnung wird nicht entgegengetreten.

Wien, am 19. Oktober 1989

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG



Dr. SCHUPPICH
Präsident